

Land Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages sowie über die teilweise Ablehnung eines Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für das Gaststätten- und Hotelgewerbe

Vom 5. September 2008

I.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Artikel 223 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen

der Entgelttarifvertrag (ohne Protokollnotizen) für das Gaststätten- und Hotelgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2008 – in Kraft getreten am 1. März 2008, erstmals kündbar mit einmonatiger Frist zum 31. Mai 2010 –

abgeschlossen zwischen dem Gastgewerbe NRW, Hotel- und Gaststättenverband Nordrhein-Westfalen e.V., Hammer Landstraße 45, 41460 Neuss, einerseits, und

der Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Wiesenstraße 70 A/1, 40549 Düsseldorf, andererseits,

mit Wirkung vom 1. März 2008, jedoch die in den §§ 4 und 5 aufgeführte Tarifgruppe 2a mit Wirkung vom 1. September 2008 mit nachstehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Die in den §§ 4, 5 und 10 aufgeführten Tarifgruppen 3 bis 10 und „Freie Vereinbarung“ sowie die §§ 6 und 7 werden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
2. Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf Betriebe/Unternehmen, die dem jeweils gültigen, zwischen dem Bundesverband der Systemgastronomie e.V., München, und der Gewerkschaft NGG vereinbarten Entgelttarifvertrag bzw. dem jeweils gültigen Spezialentgelttarifvertrag für Mitgliedsunternehmen der Systemgastronomie der Landesverbände im Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e.V., ebenfalls vereinbart mit der Gewerkschaft NGG, unterfallen und diesen anwenden. Dies wird unwiderlegbar vermutet, wenn der Betrieb/das Unternehmen jeweils entsprechendes mittelbares oder unmittelbares Mitglied einer der vorgenannten vertragsschließenden Arbeitgeberorganisationen ist.

Geltungsbereich des Tarifvertrages:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen;

fachlich: für alle Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen und/oder Speisen und/oder Getränke abgeben. Hierzu gehören auch z. B. Betriebe der Handelsgastronomie, der Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und der Caterer. Zum fachlichen Geltungsbereich gehören ebenfalls sonstige Dienstleister, die branchentypische Aufgaben des Gastgewerbes in Institutionen oder anderen Unternehmen übernehmen. Weiter sind Reservierungs- und Verwaltungsbetriebe des Gastgewerbes oder gastgewerbliche Nebenbetriebe erfasst;

persönlich: für alle Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Auszubildende der unter den fachlichen Geltungsbereich fallenden Betriebe, jedoch nicht für Musiker und Artisten.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden, können von einer der Tarifvertragsparteien Abschriften des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.